Dabei sind die Löschgeräthschaften genau zu untersuchen und die Mängel derselben sofort zu beseitigen.

75. Gemeinden, welche besonderer Lokalverhältnisse wegen noch strengere Vorschriften aufzustellen wünschen, haben hiefür die Genehmigung des Regierungsrathes nachzusuchen.

76. Der Statthalter besichtigt alljährlich je in 1/3 der Gemeinden seines Bezirks persönlich die sämmtlichen Löschanstalten, läßt sich Verzeichnisse der Löschmannschaft und der Löschgeräthschaften vorlegen und erstattet darüber einen Bericht an die Polizeidirektion.

77. Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen mit einer Buße bis auf 200 Fr. [s. § 1040 ff. RPfl.] bestraft, insofern nicht der Begriff der Brandstiftung aus Fahrlässigkeit zutrifft (§ 227 ff. [nun 196 ff.] des Strafgesetzes). Für fehlerhafte Feuereinrichtungen trifft die Strafe den technischen Unternehmer oder Bauführer eines Baues, oder, wenn kein solcher vorhanden, den oder die betreffenden Handwerker, welche die fehlerhaften Feuereinrichtungen ausgeführt haben.

78. Die Direktion der Polizei wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

---

38. Verordnung über den Transit des Schießpulvers im Kanton Zürich, vom 13. Oktober 1842. S 167.

1. Alles Schießpulver, welches in den Kanton Zürich eingeführt wird, soll mit einer Erklärung einer obrigkeitlichen Behörde des Ortes, woher es kommt, versehen sein, in welcher der Versender, das Quantum und die Bestimmung desselben angegeben sind.

Die Erklärung soll sowohl bei dem Eintritte in den Kanton als bei dem Austritte aus demselben durch den betreffenden Gemeindammann des Grenzortes visirt werden, worüber derselbe in seinem Protokolle Vormerk zu machen hat.

Das Nämliche soll in den Kaufhäusern in Zürich und Winterthur geschehen, in welchen und den ordentlichen Susten am Zürichsee allein das Schießpulver umgeladen werden darf.

[Nach Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend das Pulverregal steht nun der Eidgenossenschaft das ausschließliche Recht zu, Schießpulver einzuführen; das Gesetz räumt aber den Kantonen die Befugniß zu polizeilichen Vorschriften

über den Transport und die Aufbewahrung von Schießpulver ein, nur sollen diese die Grenze nicht überschreiten, welche die öffentliche Sicherheit erheischt.

Die Gemeindepolizei ist nicht mehr Sache des Gemeindammanns, sondern des Gemeinderathes. Es ist daher überall an Stelle des Gemeindammanns der Gemeindrath beziehungsweise das mit der Handhabung der Polizei betraute Mitglied desselben zu setzen.]

2. Alles Schießpulver soll in Säcke, und diese sollen in Fässer verpackt sein, widrigenfalls dasselbe nicht in den Kanton zu lassen ist. Auch sollen auf keinen Wagen mehr als zehn Zentner Schießpulver geladen werden.

3. Jeder Fuhrmann, welcher Schießpulver auf seinem Wagen hat, ist zu der größtmöglichen Sorgfalt verpflichtet; namentlich soll er dasselbe nie an die Oberfläche des Wagens laden, sondern es durch andere Waaren gegen Einwirkungen von Außen decken. Für allen Schaden, welcher durch seine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit entstehen könnte, ist der Fuhrmann unbedingt verantwortlich. Die Polizeibehörden sind ermächtigt, insofern sie es zweckmäßig finden, dem Wagen eine Wache beizugeben.

4. Kein Wagen, auf welchem Pulver geladen ist, darf die Nacht hindurch in einer Ortschaft stehen bleiben, sondern er soll außerhalb derselben unter gehöriger Aufsicht, für welche zunächst der Fuhrmann zu sorgen hat, die aber auch von den Polizeibehörden angeordnet werden kann, stehen. Die Gemeindammänner haben über Vollziehung dieser Bestimmung zu wachen, und es ist daher die im § 1 erwähnte Erklärung immer auch durch den Gemeindammann des Ortes, wo der Fuhrmann übernachtet, zu visiren.

5. Auf Dampfschiffe und ihre Schleppschiffe darf kein Schießpulver geladen werden.

6. Größere Quantitäten Schießpulver dürfen an keinem andern Orte als in öffentlichen Pulvermagazinen oder solchen Aufbewahrungsorten, welche der Polizeirath [nun die Polizeidirektion] auf den Bericht des Statthalteramtes hin für ungefährlich erklärt hat, (lagern) niedergelegt werden.

Beim Transporte zwischen den Kaufhäusern oder andern Abladeplätzen und solchen Magazinen sollen nie mehr als vier Zentner zusammen auf ein Wägelchen geladen werden.

7. Sämmtliche Polizeibeamte und Polizeibedienstete haben auf genaue Vollziehung dieser Verordnung zu achten, weßhalb jeder Fuhrmann ihnen darüber, ob er Schießpulver führe, gehörige Auskunft zu geben und sich der Verifikation seiner Angaben zu unterziehen hat.

8. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, ist in geringfügigen Fällen mit einer Ordnungsbuße von 4 Fr. [= 6 Fr. n. W.] zu belegen, welche von den betreffenden Gemeindammännern angelegt und bezogen wird; in allen erheblichern Fällen dagegen dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung zu überweisen.

[Siehe nun § 1040 und ff. des Rechtspflegegesetzes.]

9. Für die oben erwähnten Visa bezieht der Gemeindammann von dem Fuhrmann eine Gebühr von 4 Batzen [60 Rp. n. W.].

Wird polizeiliche Bewachung des Wagens angeordnet, so hat der Fuhrmann folgende Gebühren zu bezahlen:

für jeden wachehaltenden Mann für die Wegstunde 3 Batzen;
für Bewachung über das Mittagessen für jeden Mann 5 Batzen;
für die Nachtwache für jeden Mann 15 Batzen.

---

39. Verfügung der Polizeidirektion betr. Dynamittransport, vom 11. Juni 1879. S. 170.

1. Der Transport darf nur auf Fuhrwerken stattfinden, die nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

2. An der Verpackung des Transportes dürfen auf dem Gebiete des Kantons Zürich keine Umänderungen vorgenommen werden. Die Kisten oder Fässer sollen fest verpackt hereingebracht werden.

3. Das Fuhrwerk muß an der Vorderseite mit einer schon von weitem erkennbaren schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Dynamit, Vorsicht!" trägt. Es ist unstatthaft, Dynamit mit andern Gütern auf demselben Fuhrwerke zusammen zu verladen; insbesondere ist es untersagt, entzündliche oder explosive Gegenstände, als: Zündschnüre, Zündhütchen, Pulver und dergleichen mit Dynamit auf demselben Fuhrwerke zu transportiren.

4. Beim Transporte ist Folgendes zu beobachten:

a. Die Begleiter des Fuhrwerkes haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer auf der Fahrt zu enthalten.

b. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so ist dasselbe in möglichst freier Gegend abzuwarten. Eine zusammenhängend gebaute Ortschaft darf während eines Gewitters nicht passirt werden.

c. Beim Passiren zusammenhängend gebauter Ortschaften dürfen Dynamittransporte nicht anhalten.

d. Die Fuhrwerke müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 500 Meter entfernt bleiben und bewacht werden. Ist ein längerer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier, erforderlich, so darf überdies die Aufstellung der Fuhrwerke nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle erfolgen.

5. Soll das Fuhrwerk zusammenhängend gebaute Ortschaften passiren, so ist der Führer des Transportes verpflichtet, von der bevorstehenden Ankunft desselben der Ortspolizeibehörde unter Angabe des einzuschlagenden Weges rechtzeitig Meldung zu machen und alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit von dieser Behörde für nöthig erachteten Weisungen Folge zu leisten.